

Feststellung gemäß § 5 UVPG

J.F. Energie GmbH & Co.KG

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 13. November 2024 — CUX24-055-8.1 —

Die Firma J.F. Energie GmbH & Co. KG, Paradies 4, 21702 Ahlerstedt hat mit Schreiben vom 24.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines **externen Biogas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,716°MW** am Standort Nedderste Kamp, 21702 Ahlerstedt, Gemarkung Ahlerstedt Flur 1, Flurstücke 50/8 beantragt.

Zum Umfang des beantragten Vorhabens gehören:

- Die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Satelliten BHKW) im Container, inkl. Gasaufbereitung,
- Errichtung von zwei Wärmepufferspeichern mit einem Nutzvolumen von jeweils 123 m³,
- Errichtung einer Trafostation

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen des Bebauungsplans Nr. 10.3 „Kleiner Kamp“ der Gemeinde Ahlerstedt und liegt somit direkt in einem geplanten Gewerbegebiet.

Die erforderliche Kompensation für die in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes.

Im Abstand von ca. 700 m befindet sich das festgesetzte Naturschutzgebiet „Braken und Har-selah“, welches jedoch durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen oder negative Auswirkungen erfährt. Andere (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte sind im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km) nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g. Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.